Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7669**

17. Wahlperiode 09. 11. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/6905, 17/7276 –

Entwurf eines Gesetzes über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung

A. Problem

Die mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege 1993 befristet eingeführte Möglichkeit der großen Straf- und Jugendkammern, in geeigneten Fällen in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern zu verhandeln (Besetzungsreduktion), läuft am 31. Dezember 2011 aus. Mit dem Gesetzentwurf soll, gestützt auf die Ergebnisse einer Evaluierung der bisherigen Anwendungspraxis, eine unbefristete Regelung zur Besetzungsreduktion geschaffen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der seiner Konzeption nach alle den Tod eines Menschen voraussetzenden Verbrechenstatbestände umfassende Katalog des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) soll um die im Strafgesetzbuch normierten, bisher noch nicht vom Zuständigkeitskatalog des Schwurgerichts erfassten Verbrechenstatbestände der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften mit Todesfolge und der Körperverletzung im Amt mit Todesfolge ergänzt werden.

Weitere Änderungen betreffen den mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (Drucksachen 17/3802 und 17/7217) in das GVG einzufügenden Entschädigungsanspruch. Der Privatkläger soll vom Kreis der Entschädigungsberechtigten ausgenommen werden, wenn er nicht zugleich Adhäsionskläger ist. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Entschädigungsklagen soll nicht mehr bei dem Oberlandesgericht liegen, in dessen Bezirk die Regierung des beklagten Landes ihren Sitz hat, sondern bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das streitgegenständliche Verfahren durchgeführt wurde. Die vorgesehene Regelung, wonach Präsidenten der Gerichte und ihre ständigen Vertreter bei Entscheidungen über entsprechende Entschädigungsansprüche nicht mitwirken können, soll gestrichen werden.

Schließlich soll das Bundesdisziplinarrecht geändert werden. Im Hinblick auf die wenigen Disziplinarverfahren, für die noch die Bundesdisziplinarordnung

(BDO) einschlägig ist, wird es als nicht mehr erforderlich angesehen, das Verfahren zur Bestellung neuer Beamtenbeisitzer für den für Altfälle beim Bundesverwaltungsgericht weiterhin bestehenden Disziplinarsenat nach den Vorschriften der BDO durchzuführen. Die Änderung sieht daher vor, dass die bereits bestellten Beamtenbeisitzer im Amt bleiben und etwa noch erforderlich werdende Neuauslosungen aus den bereits vorliegenden Listen erfolgen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme in unveränderter Fassung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6905, 17/7276 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

   „Entwurf eines Gesetzes über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinargesetzes“.

2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

      ‚d) Nach Nummer 26 werden die folgenden Nummern 27 bis 30 eingefügt:

      „27. der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften mit Todesfolge (§ 330a Absatz 2 des Strafgesetzbuches),

      28. der Körperverletzung im Amt mit Todesfolge (§ 340 Absatz 3 in Verbindung mit § 227 des Strafgesetzbuches),

      29. des Abgebens, Verabreichens oder Überlassens von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch mit Todesfolge (§ 30 Absatz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes),

      30. des Einschleusens mit Todesfolge (§ 97 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes)“.‘

   b) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:

      ‚5. § 199 wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

      b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Ein Privatkläger ist nicht Verfahrensbeteiligter im Sinne von § 198 Absatz 6 Nummer 2.“

      6. § 201 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      a) In Satz 1 werden die Wörter „die Regierung des beklagten Landes ihren Sitz hat“ durch die Wörter „das streitgegenständliche Verfahren durchgeführt wurde“ ersetzt.

      b) Satz 4 wird aufgehoben.‘

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

   ‚Artikel 4
   Änderung des Bundesdisziplinargesetzes

   § 85 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

   2. Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Die beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2011 nach bisherigem Recht bestellten Beamtenbeisitzer bleiben bis zur Auflösung des Disziplinarsenats beim Bundesverwaltungsgericht im Amt. Wird die Auslosung weiterer Beamtenbeisitzer erforderlich, erfolgt sie für die Zeit bis zur Auflösung des Disziplinarsenats beim Bundesverwaltungsgericht aus den Listen, die nach § 49 Absatz 1 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung für die Jahre 2008 bis 2011 aufgestellt worden sind. Die §§ 51 bis 54 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.“

3. Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.‘

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Berlin, den 9. November 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Jens Petermann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Christoph Strässer, Mechthild Dyckmans, Jens Petermann und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/6905** in seiner 126. Sitzung am 21. September 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf **Drucksache 17/7276** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen (vgl. Drucksache 17/7417).

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/6905 und 17/7276 in seiner 52. Sitzung am 9. November 2011 beraten und empfiehlt hinsichtlich der Drucksache 17/7276 einvernehmlich Kenntnisnahme sowie hinsichtlich der Drucksache 17/6905 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(13)139a und 17(6)140, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6905 in seiner 61. Sitzung am 28. September 2011 anberaten und die Durchführung eines erweiterten Berichterstattergesprächs beschlossen, das am 19. Oktober 2011 stattgefunden hat. Er hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/6905 und 17/7276 in seiner 65. Sitzung am 9. November 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlagen auf Drucksachen 17/690 und 17/7276 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Im Verlauf der Beratung stellte die **Fraktion der CDU/CSU** fest, dass hinsichtlich großer Teile des Gesetzentwurfs Konsens habe erzielt werden können. So habe man von zwischenzeitlichen Überlegungen, in Wirtschaftskammern eine Regelvermutung für die Zweierbesetzung einzuführen, nach entsprechender Darlegung seitens der Bundesregierung einvernehmlich Abstand genommen. Auch habe man Überlegungen, ob in bestimmten Fällen nachträglich von einer Dreier- auf eine Zweierbesetzung reduziert werden könnte, wegen Bedenken hinsichtlich Artikel 101 des Grundgesetzes nicht weiter verfolgt. Die Sachverständigenbefragung im Rahmen des erweiterten Berichterstattergesprächs habe deutlich gemacht, dass die Prognosezahl von zehn Verhandlungstagen gut geeignet sei, um Klarheit zu schaffen, während die Differenzierung bei einer auf drei, vier oder fünf Tage abstellenden Prognose deutlich schwerer sei. Der Gesetzentwurf sei deshalb praxisnah und praktikabel, ohne die berechtigten Bedenken, die im Zusammenhang mit einer Besetzungsreduktion bei komplexen Fällen angeführt worden seien, zu vernachlässigen. Im Rahmen ihres Änderungsantrags nähmen die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zudem eine Änderung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor. Hier werde die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte auch auf Drängen des Bundesrates und der Länder dahingehend verändert, dass das jeweilige Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das streitgegenständliche Verfahren durchgeführt wurde, zuständig sein soll.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben eine jahrelange rechtspolitische Hängepartie beendet werde. Die wegen der infolge der Wiedervereinigung dünnen Personaldecke der Justiz 1993 eingeführte Regelung zur Besetzungsreduktion sei bundesweit unterschiedlich gehandhabt worden, was durch den Bundesgerichtshof gerügt worden sei. Eine Rückkehr zur vorherigen Regelung, die in der Sache das Beste sei, sei aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung in den Ländern unmöglich. Der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen gehe insgesamt in die richtige Richtung, da er weder eine vollständige Rückkehr zur alten noch eine schlichte Perpetuierung der zwischenzeitlichen Regelung enthalte, sondern grundsätzlich gewährleiste, dass die schwerwiegenden Fälle in Dreierbesetzung verhandelt werden und die Öffnungsklausel von den Gerichten restriktiv gehandhabt werde. Kritisch sei aber zum einen, dass in Gestalt von Artikel 1 § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GVG-E ein Einfallstor für Missbrauch geschaffen werde, da das Abstellen auf den Umfang oder die Schwierigkeit der Sache nicht hinreichend konturiert sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN greife deshalb in diesem Punkt den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf, wonach eine Zweierbesetzung nur dann greife, wenn die Dreierbesetzung vom Gericht für entbehrlich gehalten werde. Weiterhin sei nicht erfindlich, weshalb in Artikel 1 § 76 Absatz 3 GVG-E auf die Dauer von zehn Hauptverhandlungstagen abgestellt werde. Als Begründung werde im Gesetzentwurf auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgestellt, in der jedoch lediglich gesagt worden sei, dass zumindest bei einer prognostizierten Dauer von mehr als zehn Tagen mit einer Dreierbesetzung verhandelt werden müsse. Demgegenüber habe die Bundesrechtsanwalts-

kammer auf die Dauer von fünf Verhandlungstagen abgestellt.

Zu den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen sei zu bemerken, dass von der Möglichkeit, durch Änderungsanträge im Ausschuss nachträglich in den Gesetzentwurf ursprünglich nicht enthaltene Regelungsmaterien einzubeziehen, restriktiv Gebrauch gemacht werden müsse. Was die Änderung der Bundesdisziplinarordnung anbelange, so sei dies vorliegend ein klarer Fall, wo eine solche Einbeziehung sinnvoll sei, da diese Änderung keiner vertieften Debatte bedürfe. Anders sei es hingegen bei dem noch nicht einmal im Bundesgesetzblatt stehenden Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Während man die Dekonzentration der Oberlandesgerichtszuständigkeit nachvollziehen könne, sei dies bei der Rücknahme des Ausschlusses der Präsidenten der Gerichte von Entscheidungen über Entschädigungsansprüche mangels dargelegter Sachgründe nicht der Fall. Gleiches gelte für die Wiederherausnahme des Privatklägers aus dem Kreis der Anspruchsteller, die zwar ausführlich, aber nicht hinreichend begründet werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Änderungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6905 mit folgenden Maßgaben, im übrigen nach Maßgabe des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP – Ausschussdrucksache Nr. 17(6)140, anzunehmen:

1. *Artikel 1 Nr. 4 a) wird wie folgt geändert:*

   § 76 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Mitwirkung eines dritten Richters nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ist in der Regel notwendig, wenn die große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist. Sie ist in der Regel entbehrlich, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich weniger als fünf Tage dauern wird oder wenn in der Hauptverhandlung ein Geständnis zu erwarten ist.“

2. *Artikel 3 Nr. 2 b) wird wie folgt geändert:*

   § 33b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Mitwirkung eines dritten Richters ist nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 in der Regel notwendig, wenn

   1. *die Jugendkammer die Sache nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 übernommen hat oder*
   2. *die Sache eine der in § 74c Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten zum Gegenstand hat.*

   Sie ist in der Regel entbehrlich, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich weniger als fünf Tage dauern wird oder wenn in der Hauptverhandlung ein Geständnis zu erwarten ist.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 76 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GVG, wonach die große Strafkammer eine Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen beschließt, wenn nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint, bedarf einer schärferen Konturierung und Einengung. Die Regelung des § 76 Abs. 3 GVG, wonach eine solche Mitwirkung in der Regelung notwendig ist, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, weitet die Möglichkeit einer Zweierbesetzung zu stark aus.

Deshalb wird vorgeschlagen, § 76 Abs. 3 GVG insoweit zu ändern, dass die Mitwirkung eines dritten Richters in der Regel entbehrlich ist, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich weniger als fünf Tage dauern wird oder wenn in der Hauptverhandlung ein Geständnis zu erwarten ist.

Im JGG wird die Änderung in gleicher Weise vorgenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würde die Möglichkeit der Besetzungsreduktion so eingeschränkt, dass von ihr zukünftig weniger Gebrauch gemacht werde. Eine Rückkehr zu der alten, vor der Einführung der Besetzungsreduktion im Jahr 1993 bestehenden Rechtslage sei dabei allerdings nicht in Betracht gekommen. Richtig sei die zwingende Dreierbesetzung insbesondere, wenn es um die – für den Angeklagten besonders bedeutsamen – Fälle der Sicherungsverwahrung gehe. Der vorliegende Gesetzentwurf sei zudem gut geeignet, die gegenwärtigen Unterschiede in der Handhabung der Besetzungsreduktion wesentlich zu nivellieren. Im erweiterten Berichterstattergespräch des Rechtsausschusses habe die überwiegende Zahl der Sachverständigen die Auffassung vertreten, dass es eine Vielzahl von Fällen gebe, bei denen in reduzierter Besetzung entschieden werden könne. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geäußerte Befürchtung, die Vorschriften könnten zur unsachgemäßen Besetzungsreduktion missbraucht werden, teile die Fraktion der FDP nicht, da man insoweit der Richterschaft vertraue.

Die **Fraktion der SPD** betonte, der 1993 bestehende Grund für die Besetzungsreduktion – Personalknappheit in den neuen Bundesländern – könne heute nicht mehr gelten. Eine Rückkehr zur vorherigen Rechtslage komme allerdings nicht in Betracht, da man zwischenzeitlich die Erfahrung gemacht habe, dass es Sachverhalte gebe, die mit einer Zweierbesetzung ausreichend begleitet würden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, die Zweierbesetzung zur eigentlichen Regelbesetzung für die großen Strafkammern zu machen, stimme jedoch nicht mit dem Ergebnis sowohl der Expertengutachten als auch des erweiterten Berichterstattergesprächs überein und sei nicht im Sinne einer Rechtsprechung, wie sie zur Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit allseits gewünscht werde. Nach Auffassung der Fraktion der SPD sei stattdessen eine Regelung vorzugswürdig, wonach eine Zweierbesetzung die Ausnahme sei. Bei der für die Besetzung maßgeblichen Prognose der Hauptverhandlungstage halte man, wie die Bundesrechtsanwaltskammer, die Schwelle von fünf Tagen für sachgerecht.

Die Fraktion der SPD hat einen Änderungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6905 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„§ 74 f Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) In Verfahren, in denen über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist, ist die große Strafkammer mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt. Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Schöffen nicht mit.“

2. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

‚§ 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die große Strafkammer beschließt, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt ist, wenn nach Umfang und Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters entbehrlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich weniger als fünf Tage dauern wird oder wenn in der Hauptverhandlung ein Geständnis zu erwarten ist.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Über die Besetzung entscheidet die Strafkammer bei Anberaumung des Termins. Der Beschluss über die Besetzung mit nur zwei Richtern ist zu begründen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist oder die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. Artikel 3 Nr. 2 b) wird wie folgt geändert:

a) ‚Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die große Jugendkammer beschließt, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nach Umfang und Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters entbehrlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich weniger als fünf Tage dauern wird oder wenn in der Hauptverhandlung ein Geständnis zu erwarten ist.

(3) Über die Besetzung entscheidet die große Jugendkammer bei Anberaumung des Termins. Der Beschluss über die Besetzung mit nur zwei Richtern ist zu begründen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Sache nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört oder die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.“

b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 5, 6 und 7.

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Dreierbesetzung der Berufsrichterbank wieder zum Regelfall zu erklären.

Die bestehende Möglichkeit der Zweierbesetzung wurde den Gerichten 1993 erstmals befristet eröffnet, um personelle Schwierigkeiten nach der Wende vor allem an Gerichten in den neuen Bundesländern abzufedern. Die Regelung wurde immer wieder verlängert und schließlich teilweise ausufernd in Anspruch genommen.

Im Vorfeld dieser Gesetzesänderung haben die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes und die Professoren Dölling und Feltes untersucht, wie die Möglichkeit der Zweierbesetzung in der Praxis gehandhabt wurde, welche Vor- und Nachteile mit der Zweierbesetzung verbunden sind und welche eventuelle Neuregelung sinnvoll wäre. Diese Untersuchungen und auch das von den Berichterstattern im Rechtsausschuss geführte Gespräch mit Sachverständigen haben ergeben, dass die Dreierbesetzung von der Struktur grundsätzlich Vorteile gegenüber der Zweierbesetzung hat. Die Zweierbesetzung wird wegen begrenzter personeller Ressourcen bei den Gerichten vor allem aus justizökonomischen Gründen gewählt.

Deshalb ist es richtig, in Anlehnung an die Vorschläge der Bundesrechtsanwaltskammer zu einer regelmäßigen Dreierbesetzung zurückzufinden.

In einfacheren und wenig umfangreichen Fällen soll aber die Zweierbesetzung ermöglicht werden. Die Praxis hat gezeigt, dass in diesen Fällen die Zweierbesetzung ausreichend ist. Regelbeispiele für einfacher gelagerte Fälle sind die Aussicht auf ein Geständnis sowie ein geringer Umfang der Verhandlungsdauer. Die Grenze wird hier bei fünf Verhandlungstagen gezogen. Fünf Verhandlungstage bedeuten im Schnitt 20 Stunden Verhandlungsdauer. Dann sind die Zahl der erhobenen Beweise, die Einlassungen und Vorträge der Beteiligten so umfangreich, dass die Würdigung der Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht mehr einfach ist und deshalb in Dreierbesetzung erfolgen soll.

Auch bei schwerwiegenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung oder der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist die Dreierbesetzung angezeigt und vorgesehen.

Entsprechende Überlegungen gelten für die Besetzung der großen Jugendkammer.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verwies darauf, dass die Sachverständigen im erweiterten Berichterstattergespräch des Rechtsausschusses mehrheitlich und überzeugend der Auffassung gewesen seien, die befristete Regelung zur Besetzungsreduktion solle auslaufen. Zu kritisieren sei zudem,

dass die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen Punkte aufgriffen, die mit dem ursprünglichen Gesetzesvorhaben überhaupt nichts zu tun hätten.

IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/6905 verwiesen.

Die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Bezeichnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 3 und 4. Die Regelungen des Entwurfs betreffen neben der Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung weitere Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Bundesdisziplinargesetzes.

Zu Nummer 2 (Eingangsformel)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b. Die Änderungen auf dem Gebiet der Staatshaftung bedürfen gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 und Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 3 (Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Buchstabe a

Der Katalog des § 74 Absatz 2 Satz 1 GVG erfasst seiner Konzeption nach alle den Tod eines Menschen voraussetzenden Verbrechenstatbestände. Der Entwurf sieht die Ergänzung um die im Strafgesetzbuch normierten, bisher noch nicht vom Zuständigkeitskatalog des Schwurgerichts erfassten Verbrechenstatbestände der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften mit Todesfolge und der Körperverletzung im Amt mit Todesfolge vor.

Dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. Bundesratsdrucksache 460/11 (Beschluss), S. 1 f.) und einer Anregung aus der Literatur (vgl. Rieß in: NStZ 2008, S. 546 ff.) folgend sollte die Zuständigkeit des Schwurgerichts auch auf alle entsprechenden Straftatbestände des Nebenstrafrechts erstreckt werden. Neben dem Einschleusen mit Todesfolge gehört dazu auch das Abgeben, Verabreichen oder Überlassen von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch mit Todesfolge.

Für Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch ist gemäß § 120 Absatz 1 Nummer 8 GVG das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug zuständig. Deswegen kommt eine Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Schwurgerichtskammer um die den Tod eines Menschen voraussetzenden Verbrechenstatbestände des Völkerstrafgesetzbuchs nicht in Betracht.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hat in einer Protokollerklärung zu Tagesordnungspunkt 8 der 888. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 2011 zugesagt, dem Deutschen Bundestag Änderungen zum Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vorzuschlagen. Diese Änderungen setzt Buchstabe b um.

Es ist auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht geboten, zu Gunsten von Privatklägern einen Entschädigungsanspruch gemäß § 198 Absatz 1 GVG zu regeln. Das Beschleunigungsgebot des Artikels 5 Absatz 3 und des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe c des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist, soweit Ermittlungs- und Strafverfahren betroffen sind, lediglich als Recht des Beschuldigten verbürgt. Darüber hinaus ist zwingend nur vorgegeben, demjenigen Verletzten und seinem Erben, der gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend macht (Adhäsionskläger, § 403 der Strafprozessordnung – StPO), einen Entschädigungsanspruch zuzubilligen, da es sich in diesen Fällen um eine Streitigkeit in Bezug auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK handelt.

Privatkläger haben zwar ebenfalls ein generelles Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens, zumal es sich regelmäßig um Delikte handelt, die den Lebenskreis des Privatklägers berühren. Darüber hinaus setzt der Privatkläger zur Verfolgung des staatlichen Strafanspruchs eigene Ressourcen ein. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass es sich hier in der Regel um weniger schwerwiegende Vergehen handelt, hinsichtlich deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse verneint hat. Die Möglichkeit der Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft gewährleistet, dass auch leichtere Vergehen unter bestimmten Umständen (z. B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung oder der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat) der Verfolgung durch die staatlichen Behörden unterliegen.

Der Privatkläger soll nur dann vom Kreis der Entschädigungsberechtigten ausgenommen werden, wenn er nicht zugleich Adhäsionskläger ist. Durch die Ausnahme der Privatkläger wird das Privatklageverfahren zudem nicht insgesamt von der Entschädigungsregelung ausgenommen. Der Angeklagte und der Widerkläger (§ 388 StPO) im Privatklageverfahren werden von der Ausnahmeregelung nicht erfasst.

Die Änderung des § 201 Absatz 1 Satz 1 GVG greift das Anliegen des Bundesrates auf, bei der Entscheidung über Entschädigungsklagen eine dekonzentrierte Gerichtszuständigkeit vorzusehen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3802, S. 37 Nummer 13 sowie Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates, Bundesratsdrucksache 587/1/11, Nummer 5). Im Interesse der Rechtsklarheit wird aber – abweichend vom Vorschlag des Bundesrates – keine Verordnungsermächtigung vorgesehen, sondern eine unmittelbare gesetzliche Zuständigkeitsregelung. Nach dieser Änderung sind alle Oberlandesgerichte für Entschädigungsklagen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich zuständig. Eine Möglichkeit, Streitigkeiten am Sitz der Regierung zu konzentrieren, eröffnet die Regelung des § 13a GVG.

Entsprechend dem Anliegen des Bundesrates (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3802, S. 36 Nummer 12 sowie Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates, Bundesratsdrucksache 587/1/11, Nummer 4) wird die Vorschrift des § 201 Absatz 1 Satz 4 GVG gestrichen, wonach Präsidenten der Gerichte und ihre ständigen Vertreter bei Entscheidungen über Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichts- und Ermittlungsverfahren nicht mitwirken können.

Zu Nummer 4 (Bundesdisziplinargesetz)

Die vor dem Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren sind nach § 85 Absatz 3 und 6 nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts (Bundesdisziplinarordnung – BDO) fortzuführen. Für diese Altfälle besteht beim Bundesverwaltungsgericht weiterhin ein Disziplinarsenat, der ausschließlich für Beamtendisziplinarsachen nach der BDO zuständig ist. Inzwischen werden dort nur noch sehr vereinzelt Verfahren anhängig. Im Hinblick auf die wenigen Verfahren, die noch zu erwarten sind, ist es nicht mehr erforderlich, das aufwändige Verfahren zur Bestellung neuer Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nach den Vorschriften der BDO durchzuführen. Die Neuregelung sieht daher vor, dass die bereits bestellten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer im Amt bleiben und etwa noch erforderlich werdende Neuauslosungen von Beamtenbeisitzern aus den bereits vorliegenden Listen erfolgen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Berlin, den 9. November 2011

Dr. Patrick Sensburg Berichterstatter	**Christoph Strässer** Berichterstatter	**Mechthild Dyckmans** Berichterstatterin
Jens Petermann Berichterstatter	**Jerzy Montag** Berichterstatter	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333